

Bürgerverein St. Leonhard Schweinau

eingetragener gemeinnütziger Verein

Satzung

Durch die Jahreshauptversammlung am 9. November 2009 beschlossene Fassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „Bürgerverein St. Leonhard Schweinau e.V.“
2. Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand sind Nürnberg.
3. Der Verein wurde am 26. April 1982 unter VR 1705 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Nürnberg Bürger- und Vorstadtvereine“ (AGBV).

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, als da sind:
 - 1.1 Förderung des Umwelt- und Denkmalschutzes
 - 1.2 Förderung von Kinderspielplätzen
 - 1.3 Bekämpfung von Lärm- und Umweltschäden
 - 1.4 Vermittlung von Geschichte und Kultur
 - 1.5 Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens aller Bewohner des Stadtteils
2. Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:
 - 2.1 Vertretung der Bürgerinteressen des Vereinsbereiches gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Institutionen
 - 2.2 Mitwirkung bei Planungsvorhaben der Stadt Nürnberg
 - 2.3 Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - 2.4 Schriftliche Information der BürgerInnen

§ 3 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsgebiet

Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst die Gemarkungen Sündersbühl mit St. Leonhard und Schweinau. Es wird begrenzt:

- Im Osten von der Bahnlinie Nürnberg-München zwischen der Straße An den Rampen und der Südwesttangente.
- Im Süden von der Südwesttangente zwischen den Bahnlinien Nürnberg-München und Nürnberg-Ansbach.
- Im Westen vom Mittleren Ring zwischen der Bahnlinie Nürnberg-Ansbach und dem Frankenschnellweg.
- Im Norden vom Frankenschnellweg zwischen mittlerem Ring und der Bahnlinie Nürnberg-München.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem / der Vorsitzenden
 - 1.2 zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
 - 1.3 der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - 1.4 einer von der Jahreshauptversammlung vor jeder Wahl festzusetzenden Zahl an Beiräten
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dessen beiden Stellvertreter(inne)n und dem / der Schatzmeister(in).
3. Das Amt des geschäftsführenden Vorstands ist mit der Mitgliedschaft im Stadtrat unvereinbar.

§ 6 Kassenprüfer / Revisoren

1. Es werden zwei Kassenprüfer(innen) gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Bücher, Belege und Bargeldbestände bei allen Beteiligten zu prüfen.
3. Vor der Jahreshauptversammlung sind sie zur Prüfung verpflichtet.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 8 Stellung des Vorstandes

Nach außen wird der Verein durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Zu den Vorstandssitzungen wird mindestens eine Woche vorher einberufen.
2. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bis zu einer Neufestlegung bleibt die bisherige Höhe des Mitgliedsbeitrages gültig.
2. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 31. März fällig.
3. Beim Ein- und Austritt im Laufe des Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Firmen (auf Gewinn ausgerichtete Personen) beträgt mindestens die doppelte Höhe des für natürliche Personen festgesetzten Betrages.
5. Familien ist ein Rabatt zu gewähren.

§ 11 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Darlehen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Alle Vorstandsmitglieder und sonstigen HelferInnen arbeiten ehrenamtlich. Entschädigungen, außer Ersatz von Sachausgaben, sind unzulässig.

§ 12 Ausgabenverpflichtungen

1. Vor jeder Ausgabe oder Ausgabeverpflichtung muss ein entsprechender Beschluss des Vorstands eingeholt werden.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 50 Euro für den laufenden Geschäftsbetrieb.

§ 13 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft
 - 1.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den / die Schatzmeister(in). Vor der Aufnahme sind alle Gesuche auf Mitgliedschaft dem Vorstand vorzulegen. Dieser ist berechtigt Gesuche abzulehnen.
 - 1.2 Mitglied kann jede natürliche Person und rechtsfähige Vereinigung werden.
 - 1.3 Familienmitgliedschaften sind möglich.
2. Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss
 - 2.1 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ende der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
 - 2.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den / die Schatzmeister(in).
 - 2.3 Mehr als zwölfmonatiger Beitragsrückstand trotz Mahnung hat den Ausschluss zur Folge.
3. Ehrenmitglieder
 - 3.1 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - 3.2 Ehrenmitglieder können durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

§ 14 Versammlungen

1. Es finden Mitgliederversammlungen statt.
2. Jedes Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt
 - 2.1 Zu den Jahreshauptversammlung wird schriftlich mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - 2.2 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - 2.3 In der Hauptversammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr, sowie über das Finanzwesen.
 - 2.4 Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung. Auf ihren Vorschlag entlastet die Hauptversammlung den/die Schatzmeister(in).
 - 2.5 Die Hauptversammlung entlastet die Vorstandschaft und nimmt alle zwei Jahre Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer vor.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorstand gegengezeichnet wird.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen zu Vereinsvorstand und Kassenprüfer erfolgen geheim. Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen.
2. Über die Wahlen ist ein gesondertes Wahlprotokoll zu erstellen.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich aktiv im Verein zu beteiligen, Anträge zu stellen, sowie Vorstandschaft und Kassenprüfer des Vereins zu wählen oder sich selbst in diese Ämter wählen zu lassen.
2. Nur natürliche Personen haben Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, neben dem Bürgerverein auch anderen nicht rechtsextremen Vereinen, Verbänden oder Parteien anzugehören.

§ 17 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen ist steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Einzelheiten bestimmt der Vorstand.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Das Vermögen darf den Bedachten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden.